

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1880.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. November 1880.

20.

Rundmachung der k. k. k. Küstenländischen Statthalterei vom 7. November 1880,

betreffend die entgeltige Feststellung der Landesumlagen für den Grundentlastungs- und
Landesfond der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca pro 1880.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. October 1880 die Einhebung der vom Landtage der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca für das Jahr 1880 beschlossenen Landesumlagen und zwar von 9% der directen Steuern einschließlich des außerordentlichen Zuschlages für den Grundentlastungsfond, dann einer gleichartigen Landesumlage von 12% sowie eines Zuschlages von 20% zur Verzehrungssteuer vom Wein, Fleisch und Most, endlich einer Bierauflage von Einem Gulden für jeden im Kleinverschleiß verkauften Hectoliter Bier zur Deckung des Abganges des Landesfondes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. November d. J., Z. 17902 und mit Bezug auf die Statthalterei-Rundmachung vom 6. Januar d. J., Nr. 2 L.-G.-Bl., womit die provisorische Genehmigung dieser Abgaben verlautbart worden ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Preis m. p.

Verordnungs-Blatt

der

Preussische Regierung

ist zu verordnen, dass die in der Anlage befindlichen Verordnungen, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen, in der Folgezeit in der Weise zu beobachten sind, wie es in der Anlage angegeben ist.

Verordnung

№. 15.

Erlassen am 18. November 1881.

20.

Verordnung der k. k. Ministerien vom 1. November 1881

ist zu verordnen, dass die in der Anlage befindlichen Verordnungen, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen, in der Folgezeit in der Weise zu beobachten sind, wie es in der Anlage angegeben ist.

Seine k. k. Majestät der Kaiser hat beschlossen, dass die in der Anlage befindlichen Verordnungen, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen, in der Folgezeit in der Weise zu beobachten sind, wie es in der Anlage angegeben ist.

Es wird ferner anzuordnen, dass die in der Anlage befindlichen Verordnungen, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen, in der Folgezeit in der Weise zu beobachten sind, wie es in der Anlage angegeben ist.

Erlassen am 1. November 1881.